

großen Dekretisten und Dekretalisten hier der Rechtsentwicklung zu geben vermochten, wobei aber die oft notwendigen politischen Rücksichtnahmen nicht verschwiegen werden. Aufmerksamkeit verdient die vorliegende Studie nicht nur wegen ihres Inhalts, sondern auch wegen ihrer Art. So breitet der Vf. in den reichhaltigen Fußnoten einen Querschnitt durch die internationale Forschung der letzten Jahrzehnte aus, gibt eine Vielzahl von Glossen aus der Autopsie und vermeidet antiquierte Zitationsweisen (leider keine Selbstverständlichkeit). Der Text ist zudem – trotz der schwierigen Materie – angenehm zu lesen. Jörg Müller

Manfred H e i m , Bischof und Archidiakon. Geistliche Kompetenzen im Bistum Chiemsee (1215–1817) (Münchener Theologische Studien Bd. 32) St. Ottilien 1992, Eos Verlag, ISBN 3-88096-132-8, 268 S., DM 68. – Obwohl der Schwerpunkt dieser katholisch-theologischen Diss. eindeutig auf der Neuzeit liegt (nur ca. 40 Seiten gelten dem MA), soll hier wenigstens kurz auf die Monographie hingewiesen werden, die ein in seiner rechtlichen Konstruktion hochinteressantes Bistum behandelt: Chiemsee wurde nach päpstlicher Genehmigung auf dem Vierten Laterankonzil als „Eigenbistum“ der Erzdiözese Salzburg gegründet, wobei der Bischof in einem reichs- wie kirchenrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Erzbischof stand und seine Hauptaufgabe lediglich die Vertretung des Erzbischofs war wegen des riesigen Umfangs des Salzburger Bistums. Als Residenzort des Chiemseer Bischofs, der außerhalb seines Bistums residieren mußte, vermutet H. Salzburg selbst. Eine besondere Konkurrenzsituation für den Bischof ergab sich auch durch den Archidiakon, der in Personalunion auch Propst des Domkapitels von Herrenwörth im Chiemsee war und zeitweise über eine erhebliche Machtfülle verfügte. Ein Quellenanhang, der allerdings auch der Neuzeit gilt, sowie ein Personen- und Sachregister beschließen die quellennah gearbeitete Monographie. M. S.

Dorothy M. O w e n , The medieval canon law. Teaching, literature and transmission (Sandars lectures in bibliography 1987–1988) Cambridge 1980, Cambridge University Press, ISBN 0-521-39313-2, XII u. 82 S., Abb., £ 25. – Der kleine, aber sehr sorgfältig gestaltete Band vereinigt unter dem viel zu allgemein gehaltenen Titel vier Vorträge, die sich mit der Geschichte des kanonischen Rechts im spätm. England befassen. Der erste behandelt die juristische Ausbildung an der Universität Cambridge, wo 1276 (oder sogar schon 1245) eine juristische Fakultät eingerichtet wurde. Der zweite handelt von den Beschäftigungsmöglichkeiten der Juristen an englischen Bischofshöfen und Gerichtsorten. Der dritte hat die Formularbücher von Anwälten des kanonischen Rechts zum Thema, die häufig vom Vater auf den Sohn vererbt wurden und erstmals am Ende des 13. Jh. belegt sind. Der letzte Vortrag schließlich geht auf die Rezeption des kanonischen Rechts im nachreformatorischen England ein. Die Arbeit zeugt von profunder Quellenkenntnis, wobei besonders die Besitzeintragungen in Büchern immer wieder herangezogen werden. Nachteilig in der Darstellung wiegt allerdings, daß ma. Autorennamen und die Titel ma. Texte nicht gerade einheitlich zitiert werden. Davon abgesehen ist, nicht zuletzt durch die gut ausgewählten Abbildungen, ein durchaus lebendiger Ausschnitt aus dem Rechtsleben in einem spätm. Land entstanden. N. M.